

Grundsätze der Apothekerkammer Nordrhein für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschuss der Apothekerkammer Nordrhein am 22. Mai 2012 erlässt die Apothekerkammer Nordrhein folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen:

1. Zweck

Die Zwischenprüfung soll den jeweiligen Ausbildungsstand feststellen und gibt Hinweise für den weiteren Ausbildungsverlauf. Durch die Zwischenprüfung wird auf vorhandene Ausbildungsmängel aufmerksam gemacht. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, während der verbleibenden Ausbildungszeit Ausbildungsinhalte zu korrigieren, zu ergänzen und zu vertiefen.

2. Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren (90 Minuten),
2. Preisbildung (30 Minuten)

statt.

3. Durchführung

Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.

4. Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Apothekerkammer Nordrhein erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 40 zusammengesetzt sind und die Apothekerkammer Nordrhein über die Übernahme entschieden hat.

5. Prüfungsausschüsse

Die Apothekerkammer Nordrhein errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfungen der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1

BBiG). Diese sind auch für die Abnahme der Zwischenprüfung verantwortlich (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG)

Bei der Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses sind die sich aus dem § 40 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

6. Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

7. Anmeldung zur Teilnahme

Die Apothekerkammer Nordrhein fordert den Auszubildenden rechtzeitig zur Anmeldung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

8. Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

9. Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Für die Niederschrift stellt die Apothekerkammer Nordrhein einen Vordruck zur Verfügung.

10. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, ggf. der gesetzliche Vertreter, der Ausbilder und die Berufsschule.

Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.